

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

13 (21.3.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 21. März 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Den Vollzug des neuen Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, h. i. des Abschnitts A., Personen- u. Transport.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 13755 B. Der directe Viehtransport im süddeutschen Verbands. — Nr. 12162. G. D. Untersuchung gegen Bahnwartsabläßer J. G. Guggenbühler aus Bellingen wegen falscher Weichenstellung. — Dienstinrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 13506 B.

Den Vollzug des neuen Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, h. i. des Abschnittes A, Personen- u. Transport betreffend.

Im Verfolge der allgemeinen Verfügung vom 15. I. Mts. Nr. 13480 B (Verordnungsblatt Nr. 12) werden zum Vollzuge des neuen Betriebs-Reglements für den inneren Verkehr auf den Großherzoglichen Eisenbahnen bezüglich des Abschnittes A, Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, hiermit nachstehende besondere Dienstvorschriften gegeben:

a. Beförderung von Personen.

1. zu §. 8 des Reglements.

Die hier angegebenen Tax-Grundsätze für Personen-Extrazüge, besondere Personenwagen und Krankenwagen sind, mit alleiniger Ausnahme der Vorschrift unter B. 4 der Zusatz-Bestimmungen, bereits in dem dormalen gültigen Tarife für die Beförderung von Personen-Extrazügen, Salonwagen und Krankenwagen vom 1. Januar 1871 enthalten und es ist deshalb dieser Tarif, nachdem derselbe durch die erwähnte Zusatz-Bestimmung ergänzt wurde, auch fernerhin für die Abfertigung der in Rede stehenden Transporte als maßgebend anzusehen.

2. zu §. 9.

Als Stationen mit größerer Frequenz, bei welchen der Verkauf der Billete eine Stunde vor Abgang eines Zuges verlangt werden kann, sind zu betrachten:

Mannheim, Heidelberg, Carlsruhe, Baden (während der Saison), Freiburg und Basel.

3. zu §. 10.

Nach den hier getroffenen Bestimmungen ist die Giltigkeit der Billete, und zwar sowohl der einfachen als auch der Retour-Billete, nunmehr nur noch für den Verkehr mit der dem Abgangsorte zunächst gelegenen Station auf einen Tag beschränkt, für den Verkehr mit allen weiter gelegenen Stationen dagegen auf zwei Tage ausgedehnt, daran aber die Bedingung geknüpft, daß die Fahrt nur einmal unterbrochen werden darf.

Die bisherige Begünstigung, wornach bei Bemessung der Giltigkeitsdauer der Retour-Billete die Sonn- und gesetzlichen Feiertage nicht gerechnet werden, bleibt auch fernerhin aufrecht erhalten.

Um bei der hiernach eingeräumten längeren Giltigkeitsdauer der Billete einem Mißbrauch der letzteren vorzubeugen, erscheint nothwendig, daß die bestehenden Vorschriften über das Coupiren und die Abnahme der Billete fortan auf das Pünktlichste durchgeführt werden und wird deßhalb die genaueste Befolgung dieser Vorschriften erwartet.

Bezüglich der Beförderung von Kindern sind für den internen Verkehr nunmehr die gleichen Bestimmungen, wie solche im directen Verkehr mit den deutschen Nachbarbahnen bestehen, maßgebend, nur ist für den internen Verkehr die weitere Begünstigung eingeräumt, daß einzelne Kinder in III. Classe, wie bisher, zum halben Fahrpreise und unter Ausfolgung von halben Billeten befördert werden.

Bei der Ausgabe dieser halben Billete ist in der bisher vorgeschriebenen Weise zu verfahren, dabei aber zu beachten, daß die ermäßigte Taxe nicht unter den im Personen-Verkehre bestehenden Minimalatz von 3 fr. (für die Erhebungen in der Guldenwährung) bezw. von 10 cts. (für die Erhebungen in der Frankenwährung) herabsinken darf und daß daher in Fällen, wo der Preis eines ganzes Billets III. Classe nur 3 fr. bezw. 10 cts. beträgt, eine weitere Tax-Ermäßigung bezw. die Abgabe eines halben Billets nicht stattfinden kann.

4. zu §. 11.

Bezüglich des Umtausches gelöster Fahrbillets bleiben die betreffenden bisherigen Bestimmungen (§ 61 der Instruction für Zugmeister 2c. 2c.) auch für die Folge in Kraft.

5. zu §. 14.

Das Oeffnen der Wartsäle, welches bisher nur eine halbe Stunde vor Abgang eines Zuges verlangt werden konnte, muß in Zukunft spätestens eine Stunde vor Abgang eines jeden Zuges erfolgen.

Als Stationen mit größerer Frequenz, bei welchen die Billet- und Gepäck-Expeditionen eine Stunde vor Abgang eines Zuges geöffnet werden müssen, werden die unter D. 3. 2 bezeichneten Stationen bestimmt.

Die bisherigen Bestimmungen über die Nachzahlung von Fahrtaxen sind vollständig aufgehoben und durch folgende ersetzt:

1. Ein Reisender, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird,

für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 3 fl. 30 fr. bzw. 7 fcs. 50 cts. zu entrichten.

2. Ein Reisender dagegen, welcher ohne Billet in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugmeister meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, außer dem Billetpreis für die beabsichtigte Fahrt einen Tarzuschlag von 36 fr. bzw. 1 fcs. 25 cts. zu bezahlen.

3. Bei Feststellung der unter 1 erwähnten Nachzahlung ist hinsichtlich der Bemessung der ganzen vom Zuge zurückgelegten Strecke davon auszugehen, daß sowohl die im Fahrplan mit einer besonderen Zugnummer bezeichneten Züge als auch die auf Seitenbahnen cursirenden nicht besonders nummerirten Influenzzüge als für sich bestehende Züge betrachtet werden.

4. Die Tarznachzahlungen haben jeweils auf der nächsten hierzu geeigneten Station und zwar gegen Ausfolgung entsprechender Billete, welche sofort zu coupiren und vom Zugmeister an sich zu nehmen sind, stattzufinden.

5. Zur Erhebung der vorerwähnten Minimaltare und des Tarzuschlags werden allen Stationen besondere Billete mit der Aufschrift „Personentarzuschlag nach §. 14 des Reglements“ und zwar den Stationen, bei welchen die Erhebungen in Guldenwährung stattfinden, zum Werthe von 3 fl. 30 fr. und 36 fr., und den Stationen, welche in Frankenwährung rechnen, zum Werthe von 7 fcs. 50 cts. und 1 fc. 25 cts. zugehen.

6. Die Verrechnung dieser Billete hat in der Billetnachweisung und zwar unmittelbar nach den Billeten für den internen Verkehr zu erfolgen.

6. zu §. 15.

Die hier erwähnten Glockenzeichen können, da die diesseitigen Stationen noch nicht mit entsprechenden Einrichtungen versehen sind, vorläufig noch nicht zur Anwendung kommen und ist daher in dieser Beziehung bis auf Weiteres nach den in §. 5 der Expeditions-Instruction gegebenen beßfallsigen Bestimmungen zu verfahren.

b. Beförderung von Reise-Gepäck.

7. zu §§. 24—28.

Reise-Gepäck kann auch ohne gleichzeitige Lösung eines Personen-Billets zur Beförderung angenommen werden.

Gepäckfreigewicht wird für den internen Verkehr mit Ausnahme des zugelassenen Handgepäcks nach wie vor nicht gewährt. Die Gepäckfracht ist deshalb auch künftig stets von dem vollen Gewichte der betreffenden Sendung zu berechnen.

Die Erhebungsbeträge sind auf ganze Kreuzer bzw. 5 cts. aufwärts abzurunden.

Die Minimaltare für eine Gepäcksendung beträgt, wie bisher, 3 fr. bzw. 10 cts.

Als die zur Abholung des Gepäcks bestimmten Expeditionsstunden ist diejenige Zeit zu betrachten, während welcher das Gepäck-Bureau dienstlich geöffnet ist.

Das Lagergeld für das nicht rechtzeitig abgeholtte Gepäck ist nunmehr von 3 auf 6 fr. per Stück und Tag erhöht.

8. zu §. 29.

Der Frachtzuschlag für höhere Werth=Declaration des Reisegepäcks beträgt statt des bisherigen Satzes von 1 vom Tausend nunmehr 2 vom Tausend der declarirten Werthsumme für jede angefangenen 20 Transportmeilen.

Die Erhebungsbeträge sind wie bei allen andern Frachtzuschlägen auf ganze Kreuzer bezw. 5 cts. aufwärts abzurunden. Die Minimaltare ist bei den in französischer Währung rechnenden Stationen mit 25 cts. zu erheben.

Bezüglich der Expeditionsbehandlung der Sendungen mit höherer Werthversicherung wird, nachdem der bisher üblich gewesene Frachtbrief, in welchem der Reisende den Versicherungsbetrag mit Worten anzugeben hatte, künftig nicht mehr verlangt werden kann, hiermit bestimmt, daß fortan die declarirte Summe im Gepäckscheine mit Worten vorzumerken ist. Die deßfallige Angabe ist deutlich und in einer Weise zu vollziehen, welche die Möglichkeit einer nachträglichen Aenderung der Versicherungssumme ausschließt.

Im Uebrigen ist bezüglich der Behandlung versicherter Sendungen nach den einschlägigen Vorschriften der Expeditions=Instruction zu verfahren.

9. zu §. 31.

Das Minimum des Frachtzuschlages für die Versicherung eines höheren Interesses an der rechtzeitigen Lieferung beträgt bei Erhebung in französischer Währung 1 fr. 10 cts.

Für die Expeditions=Behandlung der Sendungen mit Lieferfrist=Interesse=Versicherung gelten die unter D. 3 8 bezüglich der Werthversicherung gegebenen Vorschriften

c. Beförderung von Leichen.

10. zu §. 34.

Die Abfertigung von Leichen hat fortan durch die Gepäck=Expeditionen stattzufinden und ist unter Benützung der für Equipagen=Transporte vorgeschriebenen Expeditions= und Rechnungs=Impressen zu vollziehen.

Die Mitgabe eines Frachtbriefes ist künftig nicht mehr erforderlich.

Der Transportpreis für die Beförderung einer Leiche mittelst eines Personenzuges beträgt 1 fl. 45 kr. pro Meile; der Begleiter hat ein Fahrbillet für die von ihm benützte Wagenklasse zu lösen.

d. Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen.

11. zu §. 35.

Nach den neuen reglementarischen Bestimmungen sind fortan nicht nur Equipagen, sondern auch andere auf Eisenbahnwagen zu transportirende Fahrzeuge, wenn die Beförderung derselben mittelst Personenzügen und unter Begleitung stattfindet, durch die Gepäck=Expeditionen abzufertigen.

Die Abfertigung aller dieser Transporte hat nach den für den Equipagen-Verkehr maßgebenden Expeditions-Vorschriften zu erfolgen.

Für die Tarirung derartiger Transporte ist fortan folgende Classification maßgebend:

Es sind zu berechnen zur Equipagentaxe

I. Classe: Schwere Reisewagen, schwer beladene Fourgons und sonstige Wagen gleicher Kategorie, Möbelwagen, unbeladene Frachtwagen, Ackerwagen, Künstler- und Menageriewagen, Feuerspritzen;

II. Classe: Leichtere Reisewagen, gepackte Reisekaleschen, leichte Fourgons und sonstige Wagen gleicher Kategorie;

III. Classe: Leichte unbepackte Reisekaleschen und anderes leichtes Fuhrwerk.

12. zu §. 38.

Bei höherer Werthdeclaration ist die versicherte Summe auf der Vorderseite des Transportscheins in Zahlen und auf der Rückseite dieses Scheines mit Worten anzugeben.

Im Uebrigen ist bezüglich der Behandlung versicherter Sendungen nach den beßfalligen Vorschriften der Expeditions-Instruction zu verfahren.

13. zu §. 39.

Bei der Versicherung eines höheren Interesses an der rechtzeitigen Lieferung ist bezüglich der Expeditions-Behandlung in gleicher Weise, wie unter D. Z. 12 vorgeschrieben, zu verfahren.

e. Beförderung lebender Thiere.

14. zu §§. 40—43.

In Bezug auf die Beförderung lebender Thiere, deren Abfertigung sowohl bei Personen- als bei Güterzügen (mit alleiniger Ausnahme von Geflügel und sonstigen kleineren Thieren in Käfigen) wie bisher den Gepäck-Expeditionen zufällt, ist hervorzuheben, daß künftig die Begleiter der mittels Güterzügen stattfindenden Transporte taxfrei befördert werden, während die Begleiter der mittels Personenzügen zur Ausführung kommenden Transporte nach wie vor Billete III. Classe zu lösen haben.

Ferner wird hiermit bestimmt, daß fortan für einen Hund, welchen der Begleiter eines als Wagenladung taxirten Viehtransports in dem betreffenden Viehwagen mit sich führt, keine besondere Taxe erhoben werden soll.

Hunde, welche nach §. 22 des Reglements in die Personenzüge mitgenommen werden, sind taxpflichtig.

15. zu §. 44.

Bezüglich der Berechnung des Frachtzuschlags für höhere Werthversicherung, sowie hinsichtlich der Expeditions-Behandlung versicherter Transporte sind die unter D. Z. 13 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

16. Zu §. 45.

Bei der Versicherung eines höheren Interesses an der rechtzeitigen Lieferung ist bezüglich der Expeditions-Behandlung in der unter D. Z. 12 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Die übrigen Bestimmungen des neuen Reglements bedürfen, da dieselben in allem Wesentlichen den betreffenden bisherigen Vorschriften entsprechen, keiner weiteren Erläuterung.

Die Großherzoglichen Bahnämter haben darauf zu halten, daß sämtliche mit dem Expeditions- und Fahrdienste beschäftigten Beamten und Bediensteten sich mit den neuen reglementarischen Bestimmungen vertraut machen und nach Maßgabe derselben verfahren.

Zur leichteren Instruierung des Personals werden Sonderabdrücke sowohl des Abschnitts A des neuen Reglements als auch gegenwärtiger Verfügung im Instructionsformat gefertigt und an die Großherzoglichen Bahnämter mitgetheilt werden.

Carlsruhe, den 15. März 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatsbahnen.

Bimmer.

Sonstige Bekanntmachungen.

Biehtransport.

Nr. 13755 B. Zum Tarif für die directe Beförderung von Pferden, Hornvieh, Borstenvieh und Schaafen im süd-deutschen Eisenbahnverbande, gültig vom 1. November v. J., ist der II. Nachtrag erschienen, welcher veränderte Tariffätze nach den Stationen Heidelberg, Mannheim Bahnhof, Mosbach, Ludwigshafen und Weinheim enthält.

Den betreffenden Dienststellen wird dieser Nachtrag alsbald zur Kenntniß und Maßnahme zugehen.

Strassache.

Nr. 12162. G. D. Der frühere Weichensteller Johann Georg Guggenbühler von Bellingen, zuletzt in Mühlhausen, ist wegen fahrlässiger Beschädigung der Eisenbahn zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt und zum ferneren Eisenbahndienste unfähig erklärt worden. Dies wird unter Bezug auf §. 320 des deutschen Strafgesetzbuches hiermit bekannt gemacht.

Dienstnachrichten.

Ernannt wurden:

zu Registraturassistenten:

Amtsregistrator Bernhard Weber und
" Ludwig Baust;

zu Maschinenheizern:

Ferdinand Beller von Mähringen,
Jacob Friedrich Müller von Wertheim,
Georg Scheer von Marlen,
Friedrich Winter von Neckarelz,
Carl Weigold von Mannheim,
Johann Müller von Steinbach.

In Ruhestand wurde versetzt:

Eisenbahnassistent Dominik Hall.

Enlassen wurden:

Expeditionsgehilfe Wilhelm Kauß (auf Ansuchen),
Maschinenheizer Adam Jungmann " "
" Christian Kläiber " "
" E. August Schäfer " "
" Jacob Schwarz " "
" Josef Vopp.